



29. Juni 2018



Liebe Leserin, lieber Leser,

in den vergangenen drei Monaten, die seit dem letzten Update verstrichen sind, hat sich wieder eine Menge getan im bAV-Bereich. Die wichtigsten Entwicklungen haben wir hier zusammengefasst. Viele Themen beschäftigen uns schon seit Jahren, andere sind neu. Hoffentlich kommen Sie auch diesmal zu dem Ergebnis, dass sich die Lektüre dieses Newsletters gelohnt hat. Wenn dem so ist, dürfen Sie ihn gerne Ihren Kolleginnen und Kollegen weiterempfehlen.

Das Team der aba-Geschäftsstelle wünscht Ihnen und Ihrer Familie eine schöne Sommerzeit. Auch wenn es in diesem Jahr wieder keine echte Sommerpause in Berlin, Brüssel und Frankfurt geben dürfte, nehmen Sie sich Zeit für einen erholsamen Urlaub, denn ich kann Sie beruhigen: Auch nach dem Urlaub werden all die Themen, die wir in diesem Update behandeln, noch auf dem Tisch liegen, leider.

Ihr Klaus Stiefermann



Inhaltsverzeichnis

Politik	2
Diskussion um Doppelverbeitragung geht in die nächste Runde	2
Rentenkommission hat ihre Arbeit aufgenommen	2
EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP: Kompromisstext des Rates und Positionierungen im EP	3
Strategien für den demografischen Wandel: EU-Berichte ermöglichen EU-weiten Vergleich.....	4
Recht	5
Neues vom BAG	5
BMJV-Referentenentwurf zur Umsetzung der Aktionärsrechte-RL erwartet	6
Vorschlag für Ratsempfehlung fordert u.a. mehr Transparenz bei Sozialschutzleistungen.....	6
Steuer	6
aba fordert Reform von § 6a EStG.....	6
BMF-Entwurf eines umfassenden Anwendungsschreibens zum InvStG2018	7
Aufsicht	7
„IT-Sicherheit bei EbAV“: Veröffentlichung des BaFin-Rundschreibens VAIT erwartet	7
Aufsichtsrechtliche Anforderungen aus CRA III-Verordnung – Umsetzungshinweise	7
Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“	8
Aufsichts-Richtlinie EbAV-II: Anstehende nationale Umsetzung und Ambitionen von EIOPA	9
EIOPA-Rentendatenprojekt: Künftige Berichtspflichten für EbAV	10
EZB-Verordnung: Liste der meldepflichtigen Altersvorsorgeeinrichtungen liegt noch nicht vor	10
Verschiedenes	11
80. aba-Jahrestagung	11
31. Internationaler Aktuar Kongress – ICA 2018 – in Berlin	11
PensionsEurope Konferenz 2018.....	11
Global Pensions Dialogue 2018	11
BaFin-Jahreskonferenz am 13. November 2018 in Bonn: Anmeldung jetzt möglich	12
Neuer Veranstaltungsnewsletter der aba	12
aba-Umsetzung neuer Datenschutzbestimmungen	12
IDD-Weiterbildungspflichten: aba bei „gut beraten“ akkreditiert	12
aba Veranstaltungen	13



Politik

Diskussion um Doppelverbeitragung geht in die nächste Runde

Am 25. April fand vor dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages eine [Anhörung](#) zum Dauerbrenner „Doppelverbeitragung“ statt. Zur Debatte stand ein [Antrag der Fraktion Die Linke](#) mit der Forderung, die doppelte Beitragszahlung auf Direktversicherungen und Betriebsrenten zu beenden. Damit wurde ein weites Kapitel der unendlichen Geschichte „Doppelverbeitragung“ (s. Beitrag im [bAV-Update 1/2018](#) S. 2) geschrieben.

Zur Erinnerung:

Anlass für den Streit sind die Auswirkungen des GKV-Modernisierungsgesetzes von 2003, das 2004 in Kraft getreten ist. Seit 2004 müssen Versicherte auch auf Versorgungsbezüge aus Betriebsrenten die vollen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Dies gilt sowohl für laufende Renten als auch für Kapitalleistungen. Dabei spielt es keine Rolle, ob schon in der Finanzierungsphase Sozialabgaben gezahlt wurden oder nicht. In der Folge fallen die Auszahlungen deutlich niedriger aus, als von den Begünstigten ursprünglich erwartet. Das Bundesverfassungsgericht stellte 2010 fest, es gebe im Beitragsrecht der GKV kein Verbot, Einnahmen doppelt mit Beiträgen zu belasten. Dies hänge mit den Besonderheiten der Finanzierung des Krankenversicherungssystems zusammen und unterscheide sich von den Grundsätzen des Steuerrechts. Damit steht fest: Gerichte werden in dem Streit nicht helfen können, allein der Gesetzgeber kann den eklatanten Fehlanreiz der „Doppelverbeitragung“ beseitigen. Doch auch nach dieser Anhörung kommt man in Anlehnung an ein deutsches Sprichwort zu dem Schluss: „Wo kein Wille, da kein Weg“. Bisher konnte man sich weder zu einer vollkommenen Rückgängigmachung der aktuellen Rechtslage nebst Rückerstattung der Beiträge durchringen, noch zu Kompromisslösungen wie einer Erhöhung der Freigrenzen oder der Einführung eines Freibetrages. All diese Vorschläge wurden im Rahmen der Anhörung diskutiert.

Im Nachgang zur Anhörungen forderten dann aber doch Teile der CDU-Bundestagsfraktion ein Ende der Doppelverbeitragung (vgl. [Versicherungsbote vom 19.6.](#)). Auch im Gesundheitsministerium scheint sich etwas zu bewegen (vgl. [Frankfurter Rundschau vom 19.6.](#)).

Damit ist neue Bewegung in der Diskussion. // St

Rentenkommission hat ihre Arbeit aufgenommen

Die sogenannte Rentenkommission – ihr offizieller Titel lautet [„Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“](#), eingesetzt durch die Bundesregierung – hat am 6. Juni 2018 unter den Vorsitzenden Gabriele Lösekrug-Möller (ehemalige SPD-Bundestagsabgeordnete) und Karl Schiewerling (ehemaliger CDU-Bundestagsabgeordneter) mit der konstituierenden Sitzung ihre Arbeit aufgenommen. Die Kommission soll, so der im Koalitionsvertrag definierte Arbeitsauftrag, Empfehlungen für eine zukunftssichere und generationengerechte Altersvorsorge erarbeiten. Dazu zählen die nachhaltige Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge. Die Kommission soll im März 2020 ihren Bericht und ihre Empfehlungen für einen verlässlichen Generationenvertrag für die Zeit ab 2025 vorlegen.

Die ersten Fachgespräche mit Sozialverbänden, mit Wohlfahrtsverbänden sowie mit Anbietern und Einrichtungen zur Altersvorsorge werden im Sommer 2018 stattfinden. Bereits am 5. Juli steht die bAV, unter Beteiligung der aba, auf der Agenda. Darüber hinaus sind für 2019 Generationendialoge vorgesehen, zu denen die Senioren- und Jugendorganisationen eingeladen werden. Die Wissenschaft wird durch die Erarbeitung von Studien und mit einem Symposium Wissenschaft/Stiftungen im kommenden Jahr einbezogen. Vor Fertigstellung des Kommissionsberichts sind weitere Fachtagungen geplant.

Die Kommission ist unabhängig, auch wenn die Arbeit durch das BMAS unterstützt wird. Deutlich wird dies auch durch eine eigene Homepage ([Kommission Verlässlicher Generationenvertrag](#)). Dort werden Aufgabe und Arbeit der Kommission erläutert, der Prozess dokumentiert und eine wachsende Zahl von Dokumenten abgespeichert. // St

EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP: Kompromisstext des Rates und Positionierungen im EP

Der [EU-Verordnungsvorschlag über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt \(PEPP\)](#) und die [Empfehlung zur steuerlichen Behandlung dieser individuellen Altersvorsorgeprodukte](#), die die EU-Kommission (KOM) am 29. Juni 2017 vorgelegt hatte, wurde in den letzten Monaten in Rat und Europäisches Parlament (EP) intensiv bearbeitet. Der Rat hat jetzt am 19. Juni 2018 noch unter bulgarischer Ratspräsidentschaft eine Einigung über seine PEPP-Position erzielt ([Rat-Pressemitteilung](#)). Die [Kompromissposition der Mitgliedstaaten](#) mit dem Mandat für die Verhandlungen mit dem EP steht damit. Diese können aufgenommen werden, sobald das EP seinen Standpunkt festgelegt hat.

Im EP ist der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) federführend. Die Berichterstatterin [Sophia in 't Veld \(NL; ALDE\)](#) hatte Ende Februar 2018 ihre Berichtsentwürfe zum PEPP-Verordnungsvorschlag und zur KOM-Empfehlung zur steuerlichen Behandlung vorgelegt. Es folgten die Stellungnahmeentwürfe von [Heinz K. Becker](#) (EVP, AUT) für den mitberatenden EP-Ausschuss für Beschäftigung und Soziales (EMPL) und von [Birgit Collin-Langen](#) (EVP, DE) den mitberatenden EP-Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) sowie zahlreiche weitere Änderungsanträge von EP-Mitgliedern. In der Summe wurden über 2.000 Änderungsanträge eingereicht, die über die folgenden Ausschusskürzel zu finden sind: [ECON](#), [EMPL](#) und [IMCO](#). Der mitberatenden EP-Ausschuss IMCO hat am 19. Juni 2018 über zahlreich eingereichte Änderungsanträge abgestimmt, beim mitberatenden EP-Ausschuss EMPL stand die Abstimmung am 28. Juni 2018 auf der [Tagesordnung](#). Die IMCO-Stellungnahme wurde am 25. Juni 2018 veröffentlicht ([IMCO Opinion](#)). Die Veröffentlichung der EMPL-Stellungnahme steht noch aus. Die politisch wichtige Abstimmung im federführenden EP-Ausschuss ECON wird für den 11. Juli 2018 erwartet, der dann noch die Abstimmung im Plenum folgen muss. Im Herbst 2018 startet dann voraussichtlich der Trilog, das heißt die abschließenden Verhandlungen zwischen KOM, Rat und EP.

Erste Einschätzungen zum [Ratskompromisstext](#):

- **Mögliche Anbieter von PEPP:** Die für EbAV einschlägige Formulierung in Art. 5 Abs. 1c lautet: *„institutions for occupational retirement provision (“IORP”) authorised or registered in accordance with Directive 2016/2341/EU of the European Parliament and of the Council which, pursuant to national law, are authorised and supervised to provide also personal pension products. ...“*. In Deutschland finden sich derartige Beschränkungen im VAG. Besondere Regelungen für EbAV, die auch private Altersvorsorgeprodukte anbieten dürfen und dabei grenzüberschreitend tätig werden, finden sich in Art. 11a („Exercise of the freedom to provide services by IORPs and AIF managers“). Eine Absicherung biometrischer Risiken dürfen nur Versicherungsunternehmen übernehmen (Art. 42 Abs. 3). Alle anderen PEPP-Anbieter müssen also mit Versicherungsunternehmen zusammenarbeiten, wenn biometrische Risiken abzudecken sind.
- **Fiskalisch riskante Vorschriften** (vor allem bei einer staatlichen Förderung) wie Artikel 16 (von KOM vorgeschlagene Konsolidierung von Compartments) wurden gestrichen; der EW 68, gekürzt gegenüber dem KOM-Vorschlag und nach ersatzloser Streichung der KOM-Formulierungen in EW 67 und 68, lautet unmissverständlich: *„This Regulation should not be understood as obliging Member States to apply to PEPPs the same tax rules as they would apply to personal pension products under their national laws.“*
- **PEPP-Auszahlungsformen:** Art. 52 wurde deutlich erweitert, insbesondere zugunsten möglicher nationalen Anforderungen (u.a. Art. 52 Abs. 2b: *„Member States may adopt measures to privilege particular forms of out-payments. Such measures may include quantitative limits for lump sum payments to further encourage the other forms of out-payments in paragraph 1.“*)
- **EIOPA:** Die Rolle von EIOPA würde im Vergleich zum Kommissionsvorschlag reduziert. Zu den jetzt vorgesehenen Aufgaben für EIOPA zählen insbesondere: Aufbau eines zentralen öffentlichen PEPP-Registers, Entwicklung von Entwürfen diverser Regulierungsstandards, laufende Aufsicht der PEPP Anbieter durch nationale Aufsichtsbehörden und nur koordinierende Aufgabe für EIOPA;
- **Übertragbarkeit:** Das Konzept der Compartments, das sicherstellen soll, dass die nationalen Fördervoraussetzungen auch erfüllt werden, ist trotz der Umbenennung in sub-accounts intakt geblieben. Laut Art. 2 (20) gilt: *“sub-account” means a national section which is opened within each individual PEPP account and which corresponds to the legal requirements and conditions for using possible incentives fixed at national level for investing in a PEPP by the Member State of the PEPP saver's residence. ...;“* Im Gegensatz zum KOM-Vorschlag

sind aber die PEPP-Anbieter nicht mehr verpflichtet, alle Unterkonten anzubieten (vgl. Artikel 13). Auch ist keine (wie im EP diskutierte) Mindestzahl vorgeschrieben.

Positionen und neue Ideen in der [IMCO-Stellungnahme](#):

- PEPP-Verordnung als sozialpolitische Initiative der EU: Hohe Bedeutung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit nationaler Rentensysteme; Herausforderungen durch demografische Entwicklung und Änderungen auf den Arbeitsmärkten; viele Personen sind nicht oder nicht angemessen durch die traditionellen nationalen Rentensysteme abgesichert (u.a. Frauen, junge Menschen, Migranten, geringqualifizierte Arbeitnehmer, Selbstständige und atypisch Beschäftigte) (neue EW 1a bis 1d).
- Kein PEPP-Angebot durch Verwalter alternativer Investmentfonds (Art. 5 Abs. 1f).
- Steuerlicher Rahmen für PEPP – steuerpolitische Empfehlung: Keine Änderungen der von der KOM vorgeschlagenen EW 67-69.
- Gleichzeitiges Besparen mehrerer Compartments, während sich die steuerlichen Anreize aber nur nach dem Wohnsitzstaat richten (EW 18a, Art. 12 Abs. 1). Die von der KOM vorgeschlagene mögliche Konsolidierung von Compartments wird ergänzt um eine Informationspflicht des Anbieters über die finanziellen Konsequenzen einer Konsolidierung und Aufrechterhaltung des bestehenden Compartments (Art. 61 Abs. 1a).
- Standardoption mit einem Leibrentenanteil von 70% (EW 54a; Art. 52 Abs. 1a: „*Under the default option, a fixed amount of 70 % of out-payments in form of annuities should be mandatory.*“) sowie mit einer Beitragsgarantie zum Beginn der Auszahlphase (Garantie der gezahlten Beiträge, einschließlich aller Kosten und Gebühren unter Berücksichtigung der Inflation) (Art. 37 Abs. 1).
- Pro EU-weit übertragbares Altersvorsorgeprodukt: Fünf Jahre Zeit für Anbieter, Compartments für alle Mitgliedstaaten anzubieten (EW 21; Art. 13 Abs. 1a und 3); Bildung einer PEPP-Partnerschaft (Art. 13 Abs. 1a; Art. 14a; Art. 37 Abs. 2a).
- Entwicklung eines Entscheidungsbaums für Verbraucher durch EIOPA (Art. 25a).
- Umfangreiche vertragsrechtliche Regelungen für PEPP-Produkte (Art. 26a).

Eine ausführlichere Analyse der EP- und Ratspositionierung wird in den nächsten Wochen erfolgen und im Mitgliederbereich veröffentlicht. // SD/AZ

Strategien für den demografischen Wandel: EU-Berichte ermöglichen EU-weiten Vergleich

Einen Überblick über die Strategien der EU-Mitgliedstaaten im Umgang mit dem demografischen Wandel liefern die im Mai 2018 veröffentlichten Berichte „[Pension Adequacy Report](#): current and future income adequacy in old age in the EU“ sowie der „[Ageing Report](#) – Economic and Budgetary Projections for the EU member states“. Letzterer baut auf den schon im November 2017 veröffentlichten „[Ageing Report](#): Underlying Assumptions and Projection Methodologies“ auf.

Adequacy Report und Ageing Report wurden von den zuständigen Generaldirektionen der EU-Kommission (Beschäftigung und Soziales bzw. Wirtschaft und Finanzen) in Zusammenarbeit mit Ausschüssen des Rats der Europäischen Union (Sozialschutz, Wirtschaftspolitik) erstellt. Sie erscheinen seit 2009 alle drei Jahre. Die Berichte stehen im Kontext einer Koordinierung, die die EU als „weiches“ Steuerungsinstrument in Politikbereichen wie der Sozialpolitik einsetzt, in denen die Gesetzgebungszuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt. Im Bereich der Rentenpolitik orientiert sich die EU-Kommission seit vielen Jahren an den übergeordneten Zielen nachhaltiger und angemessener Renten für möglichst alle am Arbeitsmarkt vertretenen Gruppen.

Der Ageing Report widmet sich der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, die für das Thema Renten von hoher Bedeutung ist. Neben Renten untersucht er auch die Ausgaben in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Arbeitslosenleistungen und Bildung in den einzelnen Mitgliedstaaten (Link zu den Berechnungen für [Deutschland](#), 45 Seiten).

Im Adequacy-Report (Band I hat einen Umfang von 188 Seiten, Band II mit den Länderstudien weitere 288 Seiten) verwendet die Kommission Indikatoren für die Angemessenheit von Alterseinkommen, u. a. die *Armutgefährdung* (EU-weit: 17,3 Millionen Menschen bzw. 18,2 Prozent der über 65-Jährigen armutsgefährdet, Deutschland: 18,3

Prozent sowie die *Einkommensrelation* der über 65-Jährigen im Vergleich zu den unter 65-Jährigen (EU-weit: 93 Prozent, Deutschland: 84 Prozent).

Der Bericht empfiehlt für alle Mitgliedstaaten eine bessere Integration von Frauen, Selbstständigen und atypisch Beschäftigten in die Systeme der Altersvorsorge sowie eine Schließung des „gender pension gap“ (EU-weit: 37,2 Prozent). Rentensysteme sollten insbesondere Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben angemessen schützen. Beruf und Privatleben sollen sich besser vereinbaren lassen.

Anders als noch im Adequacy Report von 2015 enthält der aktuelle Bericht auch ein eigenständiges Unterkapitel zu zusätzlichen Altersversorgungssystemen (3.5: The role of supplementary pensions“). Darin wird auch die Rolle der betrieblichen Altersversorgung explizit anerkannt (3.5.2 Occupational pensions), aber auf starke Unterschiede beim Verbreitungsgrad hingewiesen.

Die Hauptschlussfolgerung zur ergänzenden Altersversorgung (S. 18; Rz. 15) lautet: **„Complementing statutory pensions with broad and well-designed supplementary schemes can help support adequate pension outcomes. While in some Member States maturing occupational pensions are expected to contribute more to old-age incomes, in many others, including those facing some of the biggest pension adequacy challenges, the coverage of any type of supplementary pensions remains very low.** Depending on the national context, mandating, auto-enrolment, collective bargaining and tax and financial incentives, including cost-effective access for different income groups, are all avenues to develop supplementary pensions and boost their coverage, as is promoting awareness of different saving options. The potential contribution of supplementary schemes to adequacy within the different national pension systems calls for further in-depth consideration.“ // SD/AZ

Recht

Neues vom BAG

- **Anspruch auf Kündigung einer Direktversicherung**
Mit Urteil vom 26. April 2018 ([3 AZR 586/16](#)) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass es mit der sozialpolitischen Funktion der betrieblichen Altersversorgung nicht vereinbar ist, eine Direktversicherung aufzulösen. Für eine Verpflichtung des Arbeitgebers gebe es bereits keine Anspruchsgrundlage. Im Übrigen habe der Kläger auch kein schützenswertes Interesse dargelegt, das geeignet wäre, die mit der Entgeltumwandlungsvereinbarung beabsichtigte Absicherung im Alter zu beseitigen. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer mit der Behauptung, er befinde sich in einer finanziellen Notlage, da er mit der Rückzahlung eines Baudarlehens mit etwa 2.000 Euro im Rückstand sei. Ob etwas anderes gelten würde, wenn die Zwangsversteigerung des Hauses unmittelbar bevorstünde, hat das Gericht ausdrücklich offen gelassen.
- **Berücksichtigung von geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen bei der Anpassungsprüfung**
Mit seinem Urteil vom 26. April 2018 ([3 AZR 686/16](#)) hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts entschieden, dass die bloße Planung von Umstrukturierungsmaßnahmen für sich genommen nicht geeignet ist, eine auf Grundlage der bisherigen Betriebsergebnisse aufgestellte negative Prognose zu erschüttern. Das gelte auch dann, wenn die Maßnahmen bereits vor dem Anpassungstichtag eingeleitet worden seien. Da Umstrukturierungen auf langfristige Wirkungen angelegt seien, bleibe ungewiss, ob die unternehmerische Zielsetzung bereits zum nächsten Anpassungstichtag erste Wirkungen zeige.
- **Altersdiskriminierung**
In der unendlich wirkenden Geschichte der Entscheidungen der Obergerichte zu Fragen der Altersdiskriminierung in der betrieblichen Altersversorgung hat der Dritte Senat des BAG mit Urteil vom 26. April 2018 ([3 AZR 19/17](#)) klargestellt, dass die Zulässigkeit von Altersgrenzen in § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG nicht abschließend geregelt ist. Denkbar sei auch eine Zulässigkeit von Altersgrenzen nach § 10 Satz 1 und 2 AGG; dies werde schon anhand des Wortlauts deutlich. Das Wort „insbesondere“ mache deutlich, dass es sich bei den in Satz 3 geregelten Tatbeständen um eine beispielhafte Aufzählung von Fallgestaltungen handele. Im konkreten Fall hielten die Erfurter Richter eine Versorgungsordnung, die die Gewährung von Versorgungsbeiträgen zu einem

Versorgungskonto auf die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres begrenzte, unter den Umständen des Einzelfalls für eine gerechtfertigte Benachteiligung wegen des Alters. // Ab

BMJV-Referentenentwurf zur Umsetzung der Aktionärsrechte-RL erwartet

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Umsetzung der [Aktionärsrechte-RL](#) wird Mitte Juli 2018 erwartet. Die RL 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Aktionärsrechte-RL) wurde am 20. Mai 2017 im Amtsblatt veröffentlicht und trat am 9. Juni 2017 in Kraft. Die Richtlinie – inkl. der für EbAV und Versicherungsunternehmen relevanten Regelungen des Art. 3g (Mitwirkungspolitik) und 3h (Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern) – ist bis spätestens 10. Juni 2019 in nationales Recht umzusetzen. // SD

Vorschlag für Ratsempfehlung fordert u.a. mehr Transparenz bei Sozialschutzleistungen

Im März 2018 veröffentlichte die EU-Kommission (KOM) den Vorschlag für eine [Empfehlung des Rats zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige](#). Ein wichtiges Ziel ist es, vorhandene Schutzlücken vor allem bei atypisch Beschäftigten und Selbstständigen zu schließen. Der Rat hat sich diesen Vorschlag noch nicht zu eigen gemacht, die Beratungen dauern noch an.

Inhaltlich betrifft er unmittelbar nur die in den Geltungsbereich der [Verordnung 883/2004](#) (bekannt als „Wanderarbeitnehmerverordnung“) fallenden staatlichen Sozial- sowie Sozialversicherungsleistungen, also nicht die zusätzlichen Altersversorgungssysteme wie die betriebliche Altersversorgung. Gleichwohl wird die betriebliche Altersversorgung im KOM-Vorschlag mehrfach angesprochen und als „Sozialschutzleistung“ eingeordnet, die „eng mit Arbeitsbedingungen zusammenhängt und als Teil der Vergütung“ gilt. Der Vorschlag erwähnt auch den Beitrag der EU-Mobilitätsrichtlinie (2014/50/EU) zu Mindeststandards für den grenzüberschreitenden Erwerb und die Wahrung von Zusatzrentenansprüchen sowie die Schaffung von Mindestanforderungen an die Transparenz betrieblicher Vorsorgemodelle durch die EbAV-II-Richtlinie (2016/2341/EU). Die Kommission hat bei der Vorstellung des Adequacy Reports im Mai 2018 (vgl. oben stehenden Artikel) ihren Vorschlag für einen verbesserten Zugang zum Sozialschutz außerdem explizit in den Kontext der Europäischen Säule Sozialer Rechte und dieses Berichts zur Angemessenheit von Renten gestellt (KOM-[Pressemitteilung](#)).

Bei den konkreten Empfehlungen, die sich direkt nur auf die oben genannten staatlichen Sozial- bzw. Sozialversicherungsleistungen beziehen, stechen vor allem die Ausführungen zum Thema Transparenz hervor. Einzelpersonen sollen „regelmäßig aktualisierte, umfassende, leicht zugängliche, nutzerfreundliche, allgemein verständliche und kostenlose Informationen über ihre jeweiligen Ansprüche und Pflichten“ erhalten, beispielsweise

- durch regelmäßig aktualisierte Informationen über individuelle Ansprüche;
- über Online-Tools zur Simulierung der Leistungsansprüche und
- zentrale Online- oder Offline-Informationsstellen oder -konten (siehe Rz. 16 auf S. 29).

Damit die Mitgliedstaaten auch mittelfristig am Ball bleiben, sieht der KOM-Empfehlungsvorschlag in Rz. 19 vor, dass die KOM „gemeinsam mit dem Ausschuss für Sozialschutz einen Benchmarking-Rahmen einrichten und gemeinsame quantitative und qualitative Indikatoren für das Monitoring der Umsetzung dieser Empfehlung sowie für deren spätere Evaluierung entwickeln“ soll. // AZ

Steuer

aba fordert Reform von § 6a EStG

Die aba hat Überlegungen für eine Reform des steuerlichen Rechnungszinses und des Bewertungsverfahrens in § 6a EStG veröffentlicht. In dem Papier, das Vertreter des Fachausschusses Steuerrecht und der Fachvereinigung Direktzusage erarbeitet haben, wird der steuerliche Abzinsungssatz von 6% als angesichts des Niedrigzinsumfeldes deutlich zu hoch bezeichnet. Damit würden die Unternehmen in Deutschland gezwungen, dem Staat ein zinsloses Darle-

hen zu gewähren. Zudem sei das Bewertungsverfahren in Bezug auf moderne, effiziente und flexible Zusageformen nicht sachgerecht.

Georg Geberth, Leiter des Fachausschusses Steuerrecht, hat das Papier auf dem 12. aba-Forum Steuerrecht in Mannheim vorgestellt. Es bringt die Überlegungen der aba zu Rechnungszins und Bewertungsverfahren in verständlicher Sprache auf den Punkt und richtet sich an Interessierte in Politik und Ministerien. // Ab

BMF-Entwurf eines umfassenden Anwendungsschreibens zum InvStG2018

Mitte Juni 2018 hat das BMF einen 201-seitigen BMF-Entwurf eines umfassenden Anwendungsschreibens zum InvStG2018 an die Verbände zur Konsultation geschickt.

Das „neue“ Investmentsteuergesetz war am 1. Januar 2018 in Kraft getreten (InvStG 2018) und somit bereits beinahe ein halbes Jahr in Anwendung. Ein umfassendes Anwendungsschreiben des BMF zu diversen Umsetzungs- und Detailfragen des InvStG 2018 steht jedoch noch aus. Das BMF hatte sich im letzten Jahr nur zu einzelnen Themen/Regelungen geäußert. Der Entwurf des weiter vervollständigten Anwendungsschreibens zum InvStG 2018 („InvSt-Erlass-E“) enthält Ausführungen zu Investmentfonds (Kapitel-2-Fonds), zur Übergangsvorschrift des § 56 InvStG und erstmals auch einige Ausführungen zu Spezial-Investmentfonds (Kapitel-3-Fonds, z.B. zulässige Vermögensgegenstände gem. § 26 InvStG 2018). Weitere Auslegungs- und Anwendungsfragen in Bezug auf Spezial-Investmentfonds sollen folgen, wobei der genaue Zeitplan noch offen ist.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht bis zum 27. Juli 2018. Mitglieder der Arbeitsgruppe „Steuerliche Fragen der Kapitalanlage“ des aba-Fachausschusses werden eine Stellungnahme zum BMF-Entwurf erarbeiten. // SD

Aufsicht

„IT-Sicherheit bei EbAV“: Veröffentlichung des BaFin-Rundschreibens VAIT erwartet

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte den Entwurf des Rundschreibens „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)“, der sich inhaltlich stark an die am 6. November 2017 veröffentlichten „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ ([BAIT](#)) anlehnt, am 13. März 2018 mit Frist „20. April 2018“ zur [Konsultation](#) gestellt. Zu dieser Konsultation gab es [fünf Stellungnahmen](#) – darunter von aba und GDV. Ein Artikel zum VAIT-Rundschreiben war auch im [BaFinJournal April 2018](#) (S. 24-28) zu finden.

Die Veröffentlichung des VAIT-Rundschreibens ist für Mitte 2018 angekündigt. Das VAIT-Rundschreiben enthält aus Sicht der BaFin keine neuen Anforderungen an die Unternehmen und ihre IT-Dienstleister, sondern erläutert nur bereits bestehende aufsichtliche Anforderungen. Eine Umsetzungsfrist ist daher nicht vorgesehen.

Die aba-Arbeitsgruppe „VAIT-Umsetzung in EbAV“ unter der Leitung von Herrn Schmidt-Narischkin hat sich in den vergangenen Wochen näher mit dem VAIT-Rundschreiben befasst. Der Artikel „VAIT – Praktische Hinweise für die Umsetzung in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ erscheint in der nächsten Ausgabe der aba-Zeitschrift (BetrAV). Ferner greifen wir das Thema auf der EbAV-Aufsichtsrechtstagung der aba am 10. September 2018 in Königswinter auf. // SD

Aufsichtsrechtliche Anforderungen aus [CRA III-Verordnung](#) – Umsetzungshinweise

Auf Bitten der BaFin hat der GDV im zweiten Quartal 2018 die aktualisierte Fassung seiner Verbandsbroschüre „Unverbindliche Umsetzungshinweise zur Durchführung unternehmensinterner Kreditrisikobewertungen“ auf der [GDV-Website](#) veröffentlicht. Die wesentlichen Neuerungen der GDV Broschüre betreffen: a) die Berücksichtigung von aktuellen Rundschreiben und Auslegungsentscheidungen der BaFin mit Bezug zu unternehmensinternen Kreditrisikobewertungen, insbesondere die entsprechenden Anforderungen aus Säule I und Säule II in Solvency II; b) die Berücksichtigung des [ESA-Berichts vom Dezember 2016](#) zu guten Aufsichtspraktiken zur Verringerung der automatischen Abhängigkeit von externen Kreditratings. // SD

Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“

EU-Kommission veröffentlicht drei Verordnungsvorschläge

Als ersten Schritt zur Umsetzung des im März 2018 präsentierten [Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“](#) hat die EU-Kommission am 24. Mai 2018 drei Verordnungsvorschläge vorgelegt. Diese liegen mittlerweile auch in deutscher Übersetzung vor (nachfolgend über die Drucksachenummer verlinkt).

Das übergeordnete Ziel der EU-Kommission im Rahmen ihres Aktionsplans besteht darin, die Bedeutung von ökologischen, sozialen und governancebezogenen Aspekten (sog. ESG-Kriterien) in allen Bereichen des Kapitalmarkts zu stärken. Insbesondere sollen Investitionen verstärkt in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, Nachhaltigkeit soll im Anlageprozess und im Risikomanagement besser berücksichtigt werden und die Transparenz im Markt für nachhaltige Finanzprodukte soll erhöht werden. Angesichts der Verpflichtungen des Pariser Klima-Abkommens konzentrieren sich die drei Vorschläge stark auf eine Reduktion von CO₂.

Der erste Verordnungsvorschlag „über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen“ ([COM\(2018\)353](#)) zielt auf die Schaffung eines EU-weiten Klassifikationssystems für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten („Taxonomie“). Als Grundlage dieser „Taxonomie“ definiert der Verordnungsvorschlag sechs übergeordnete Umweltziele (Art. 5), nämlich

1. Klimaschutz;
2. die Anpassung an den Klimawandel;
3. die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
4. der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling;
5. die Vermeidung und Verringerung von Umweltverschmutzung;
6. der Schutz gesunder Ökosysteme.

Die EU-Kommission hat inzwischen eine Sachverständigengruppe "technical expert group on sustainable finance" bestellt ([KOM-Presseerklärung und Mitgliederliste](#)), die sie bei der Umsetzung des Aktionsplans, vor allem bei der Erarbeitung der Delegierten Rechtsakte, unterstützen soll. Neben der Entwicklung einer EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sollen die Sachverständigen die Kommission auch bei der Entwicklung weiterer Instrumente beraten, darunter eines EU-Green-Bond-Standards, von "Low Carbon"-Indizes, die von Vermögensverwaltern und Portfoliomanagern als Benchmark für eine kohlenstoffarme Anlagestrategie verwendet werden können, sowie von Kriterien für eine bessere Offenlegung klimabezogener Informationen. Die 35 Mitglieder (aus Deutschland: Dr. Steffen Hoerter, Allianz Global Investors; Thomas Kusterer, EnBW AG; Karsten Löffler, Green Finance Cluster Frankfurt; Dr. Karl Ludwig Brockmann, KfW Bankgruppe) sollen Anfang Juli 2018 die Arbeit aufnehmen. Ihr Mandat endet am 30. Juni 2019, mit einer möglichen Verlängerung bis Ende 2019.

Der zweite Verordnungsvorschlag „über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341“ ([COM2018\)354](#)) sieht eine verpflichtende Offenlegung von Informationen darüber vor, wie institutionelle Anleger Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen (Art. 4 und 5: vorvertragliche Information; Art. 6: Veröffentlichung auf der Website; Art. 7: Veröffentlichung in regelmäßigen Berichten bzw. gegenüber Begünstigten). Damit kommen auch auf EbAV neue Verpflichtungen zu, die teilweise deutlich über die Regelungen der in Deutschland noch gar nicht umgesetzten EbAV-II-Richtlinie hinausgehen.

Dieser Verordnungsvorschlag sieht in Artikel 10 auch eine Änderung der Anlagevorschriften in Artikel 19 der [EbAV-II-Richtlinie](#) vor. Ungeachtet deren Charakter als eine Mindestharmonisierung des EU-Aufsichtsrechts soll die EU-Kommission durch den neuen Artikel 19 Absatz 9 der EbAV-II-Richtlinie dazu ermächtigt werden, durch Delegierte Rechtsakte sicherzustellen, dass „(a) der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ("prudent person") in Bezug auf die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken berücksichtigt wird; (b) Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in interne Anlageentscheidungen und Risikomanagementprozesse einbezogen werden“. Diese Delegierten Rechtsakte sollen dem Proportionalitätsprinzip Rechnung tragen und die Kohärenz mit den Anlagevorschriften der Solvency-II-RL (Artikel 132), der OGAW-RL (Art. 14) und der AIFM-RL (Art. 12) gewährleisten. Insbesondere diese Regelung wirft grundlegende Fragen auf, wie z.B.: Was bedeutet Kohärenz für EbAV mit den Anlagerege-

lungen in Richtlinien, die überhaupt keine ESG-Vorgaben enthalten?! Warum bedarf es nur einer Änderung der Anlagevorschriften in der EbAV-II-RL, um die von der EU-Kommission angestrebte Gleichbehandlung von „Finanzmarktteilnehmern“ zu erreichen? Warum zählen Banken eigentlich nicht zu „Finanzmarktteilnehmern“?

Der dritte Verordnungsvorschlag zur Änderung der [Verordnung \(EU\) 2016/1011](#) in Bezug auf Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz ([COM\(2018\)355](#)) zielt auf die Schaffung einer neuen Kategorie von Benchmarks. Diese sollen es Anlegern ermöglichen, den CO₂-Fußabdruck ihrer Kapitalanlagen zu vergleichen.

PensionsEurope hat in einer ersten [Pressemitteilung](#) vom 25. Mai 2018 die Vorschläge der EU-Kommission als einen Beitrag dazu gewürdigt, den Rahmen für nachhaltige Investitionen zu verbessern. Sie würden das Informationsangebot für institutionelle Investoren in den Bereichen Umwelt und Soziales und Soziales erweitern. Kritik übte PensionsEurope hingegen an den geplanten Delegierten Rechtsakten im Rahmen der EbAV-II-Richtlinie. Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung seien noch nie einer Regulierung mit so hohem Detaillierungsgrad unterworfen gewesen. Aus Sicht von PensionsEurope gilt weiterhin, dass die nationalen Aufsichtsbehörden am besten in der Lage sind, zu überwachen, wie Altersversorgungseinrichtungen ESG-Risiken managen. Sie könnten am besten sicherstellen, dass lokalen Besonderheiten wie unterschiedlichen Governance-Strukturen und spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen Rechnung getragen werde.

Die Kommission bietet allen interessierten Parteien bis zum 24. Juli 2018 die Gelegenheit, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen (Feedback-Formulare sind über die drei oben verlinkten Drucksachen-Nummern der Verordnungsvorschläge erreichbar: [COM\(2018\)353](#), [COM\(2018\)354](#), [COM\(2018\)355](#)). Auch die aba wird von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch machen. // AZ/SD

Rückenwind für Aktionsplan im Europaparlament

Der [Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“](#) der EU Kommission erfährt auch Rückenwind im Europäischen Parlament. Ende Mai 2018 nahm das Europäische Parlament mit 455 gegen 87 Stimmen bei 92 Enthaltungen eine [Entschließung](#) zur nachhaltigen Finanzierung an. Der [Entwurf](#) dieser Entschließung wurde noch vor der Veröffentlichung der drei Verordnungsvorschläge ([COM\(2018\)353](#), [COM\(2018\)354](#), [COM\(2018\)355](#)) abgefasst, nimmt also nicht konkret auf deren Inhalte Bezug.

Das Europäische Parlament fordert die Kommission dazu auf, einen ehrgeizigen Rechtsrahmen festzulegen. Unter anderem sprechen sich die Parlamentarier für die Schaffung einer Nachhaltigkeitstaxonomie, Kennzeichnungen „Grüner Finanzprodukte“, die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Aufsichtsrahmen von Eigenkapitalanforderungen, klima- und nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, klarere Kriterien für „grüne Anleihen“ und für eine Erweiterung des Mandats der europäischen Aufsichtsbehörden um die Prüfung und das Monitoring von ESG-Risiken und -faktoren aus. // AZ/SD

Aufsichts-Richtlinie EbAV-II: Anstehende nationale Umsetzung und Ambitionen von EIOPA

Die [Richtlinie 2016/2341](#) über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-RL) steht bis Januar 2019 zur nationalen Umsetzung an. Die Veröffentlichung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für die EbAV-II-Umsetzung und seine Konsultation werden dringend erwartet.

Im Hinblick auf die Umsetzung der EbAV-II-RL scheint auch EIOPA eine Rolle für sich zu sehen, wenngleich dies aus der Richtlinie, die auf eine Mindestharmonisierung des EU-Aufsichtsrechts für EbAV abzielt, nicht zu entnehmen ist. So sieht das überarbeitete [EIOPA-Planungsdokument 2017-2019](#) eine Vielzahl von „EIOPA-Produkten“ im Hinblick auf die Umsetzung der EbAV-II-RL vor (siehe Seite 44). Zu diesen EIOPA-Produkten zählen u.a. die Informationen an Mitglieder und Begünstigte, die Governance von EbAV, ihre eigene Risikobeurteilung und die Integration von ESG-Faktoren sowie der Abschluss der Überarbeitung des [Budapest-Protokolls](#), das insbesondere die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Hinblick auf grenzüberschreitend tätige EbAV behandelt. Welchen Rechtscharakter diese EIOPA-Ergebnisse haben werden, scheint noch offen zu sein. In einem [EIOPA-Folienvortrag vom März 2018 zur EbAV-II-Umsetzung](#) wird von *Guidances* gesprochen. Die EIOPA-Verordnung kennt jedoch keine *Guidances*, sondern

nur Leitlinien und Empfehlungen („Guidelines“ siehe Art. 16 [EIOPA-Verordnung](#)), die die nationalen Aufsichtsbehörden grundsätzlich einzuhalten haben (sog. „*Comply or explain*“-Verfahren).

Die Aussage auf Folie 5 „Setting EIOPA’s supervisory expectations on the risk evaluation of IORPs: Practical implementation of EIOPA’s opinion on a common framework for risk assessment and transparency“ überrascht. Ist sie so zu verstehen, dass Art. 28 EbAV-II-RL zur Umsetzung der EIOPA-Empfehlung zu einem „[Common Framework for Risk Assessment and Transparency for IORPs](#)“ vom April 2016 genutzt werden soll, dann versucht EIOPA offensichtlich auch hier, zunehmend die Rolle des Gesetzgebers zu übernehmen. Eine Umsetzung dieser EIOPA-Empfehlung würde nicht nur bedeuten, dass die EbAV regelmäßig eine Risikountersuchung nach diesem Verfahren durchzuführen hätten und die Ergebnisse veröffentlichen müssten, sondern auch, dass die nationalen Aufsichtsbehörden basierend auf den Ergebnissen dieser Untersuchungen regulatorische Maßnahmen gegenüber den einzelnen EbAV ergreifen sollten. Die Umsetzung dieser EIOPA-Empfehlung würde eindeutig über die EbAV-II-RL hinausgehen. Die EIOPA-Empfehlung wurde mit guten Gründen von verschiedenen Seiten klar abgelehnt (u.a. [aba-Positionspapier](#); [OPSG-Positionspapier](#), [PensionsEurope Positionspapier](#)). // SD

EIOPA-Rentendatenprojekt: Künftige Berichtspflichten für EbAV

Ende April 2018 hat EIOPA den [Beschluss über die regelmäßigen EIOPA-Auskunftersuchen an die nationalen Aufsichtsbehörden über die Bereitstellung von Informationen zur betrieblichen Altersversorgung](#) veröffentlicht. Diesem Beschluss ging kein Gesetzgebungsverfahren, sondern allein eine öffentliche Konsultation im Sommer 2017 voraus (Link zu Unterlagen der [EIOPA-Konsultation](#)), an der sich u.a. PensionsEurope und aba mit sehr kritischen Stellungnahmen beteiligt hatten (siehe [aba-Europawebsite](#)). Mit diesem EIOPA-Beschluss wird – weitgehend analog zur dritten Säule von Solvency-II für Versicherungsunternehmen – ein EU-weit einheitlicher Berichterstattungsrahmen für die EbAV geschaffen, und zwar allein auf Grundlage von Art. 35 [EIOPA-Verordnung](#). Damit kommen auf EbAV zusätzlich zu den bereits bestehenden nationalen Meldepflichten und den künftigen [EZB-Berichtspflichten](#) sehr detaillierte EIOPA-Meldeanforderungen zu (u.a. Look-through-Ansatz für Fondsinvestitionen, umfangreiche Daten zu jeder einzelnen Direktanlage, Informationen über Veränderungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen, eine Aufschlüsselung der Kapitalanlageerträge, der Verwaltungskosten und Angaben zu „sponsor’s financials“). Alle deutschen EbAV werden meldepflichtig sein. Die BaFin muss sämtliche individuellen Daten von EbAV, die eine Bilanzsumme über 1 Milliarde Euro haben, an EIOPA weitergeben.

Die künftigen Berichtspflichten werden zu einem erheblichen Mehraufwand der EbAV und ggf. zu einem Meldeformat führen, das für die meisten neu und teuer ist (XBRL-Meldeformat). Jährliche Daten sind erstmals für 2019 im Jahr 2020 an die BaFin zu liefern. Vierteljährliche Daten sind erstmals für das dritte Quartal 2019 abzugeben, und zwar im vierten Quartal 2019. Im Gegensatz zu den Solvency-II-Berichtspflichten sind bei EbAV keine Proberunden vorgesehen.

Der aba-Fachausschuss Kapitalanlage und Regulatorik wird in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen Pensionskasse und Pensionsfonds eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Andreas Hilka zur Begleitung der Umsetzung der neuen Berichtspflichten gründen. // SD

EZB-Verordnung: Liste der meldepflichtigen Altersvorsorgeeinrichtungen liegt noch nicht vor

Die EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen wurde am 17. Februar 2018 im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) veröffentlicht. Die Liste der Altersvorsorgeeinrichtungen, die in Deutschland tatsächlich den Kreis der Meldepflichtigen bilden (Art. 3 der Verordnung (EU) 2018/231), liegt weiterhin nicht vor (siehe [Bundesbank-Website](#)).

Die EZB-Verordnung selbst gab keine abschließende Antwort auf die wichtige Frage, welche Durchführungswege und ggf. Finanzierungsvehikel in Deutschland in die EZB-Definition der berichtspflichtigen „Altersvorsorgeeinrichtung“ fallen. Dies zählt zu den Aufgaben der Bundesbank. // SD

Verschiedenes

80. aba-Jahrestagung

Am 3. und 4. Mai 2018 fand mit fast 800 Teilnehmern in Berlin die 80. aba-Jahrestag statt.

Der aba-Vorsitzende Heribert Karch ging in seinem [Lagebericht](#) auf aktuelle Themen ein wie die Bewertung des BRSG und seiner aktuellen Umsetzung, die notwendige Überarbeitung des § 6a EStG zur Rückstellungsbildung bei Direktzusagen, den Fehlanreiz der Doppelverbeitragung, Europathemen etc.. Im Anschluss an den Lagebericht des Vorstandsvorsitzenden Heribert Karch stellte der neue beamtete Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Dr. Rolf [Schmachtenberg](#) die rentenpolitischen Vorhaben im Koalitionsvertrag vor und erläuterte den Auftrag der noch am selben Nachmittag der Öffentlichkeit vorgestellten Rentenkommission der Bundesregierung. Ihm folgte als Rednerin die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund Gundula Roßbach. Sie referierte über aktuelle Entwicklungen in der Alterssicherung aus Sicht der Rentenversicherung und behandelte dabei auch die geplante säulenübergreifende Renteninformation. Den Abschluss der öffentlichen Plenumsitzung am Vormittag des 3. Mai 2018 bildete ein Vortrag von Professor Marcel Fratzscher Ph.D., Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin). Sein Vortrag widmete sich dem Thema „Ungleichheit in der Vermögensbildung und Vorsorge in Zeiten des demographischen Wandels“.

Ausführliche Berichte zur gesamten Veranstaltung erscheinen in den kommenden Ausgaben des Mitteilungsblattes BetrAV. // St

31. Internationaler Aktuar Kongress – ICA 2018 – in Berlin

Anfang Juni fand in Berlin der 31. Weltkongress der Aktuare (ICA 2018) statt. Mehr als 2.750 Aktuare aus 110 Ländern konnten an fünf Kongresstagen aus insgesamt mehr als 280 Vorträgen ihr eigenes Programm zusammenstellen. Nie zuvor war soviel aktuarielles know-how in der 123-jährigen Geschichte der Weltkongresse an einem Ort vereint, darauf wies Prof. Klaus Heubeck, Cheforganisator des Kongresses, im Rahmen seiner Eröffnungsrede hin. Erstmals konnte der Kongress auch als virtuelle Veranstaltung über das Netz verfolgt werden, was ebenfalls Tausende von Aktuaren weltweit taten. Von der diesjährigen Konferenz dürften viele Impulse in die Bereiche private und betriebliche Altersversorgung, Kranken-, Schaden- und Unfallversicherung ausgehen. Die umfangreiche Mediathek des ICA 2018 steht den Teilnehmern und anderen Interessierten noch auf der Homepage des Kongresse unter <http://ica2018.com/> zur Verfügung. Erst in vier Jahren wird sich die Weltgemeinde der Aktuare in Sydney wieder treffen. // St

PensionsEurope Konferenz 2018

Die PensionsEurope Jahreskonferenz “The Future of Work and Pensions” fand am 7. Juni 2018 in Brüssel statt ([Tagesordnung](#)). Die abrufbaren Folienvorträge zu dieser gut besuchten und interessanten Tagung, vor allem auch dank der guten Vertreter von EU-Kommission, OECD, EP und Sozialpartner, sind auf der [PE-Website](#) zu finden. // SD

Global Pensions Dialogue 2018

Das Thema „Nachhaltige Kapitalanlage“ (der Aktionsplan der EU-Kommission und die weltweit zunehmende Berücksichtigung von ESG-Faktoren) stand im Mittelpunkt des „Global Pension Dialogue“, der am 28. Mai 2018 durch den holländischen Pensionsfondsverband [Pensioenfederatie](#), den europäischen Verband Paritätischer Einrichtungen [AEIP](#), der World Pension Alliance ([WPA](#)) und dem Australien Institute of Superannuation Trustees ([AIST](#)) in Amsterdam veranstaltet wurde. Weitere Vorträge, deren Folien und Podcast dazu auf den [Internetseiten von AIST](#) abrufbar sind, widmeten sich der wachsenden Bedeutung von Pension Tech Unternehmen sowie dem aktuellen [Melbourne Mercer Global Pension Index](#). Die Veranstaltung machte die globale Dimension vieler Trends deutlich, die in Deutschland und in Europa die Akteure im Bereich der betrieblichen Altersversorgung beschäftigen und den Wandel der Versorgungssysteme vorantreiben. // AZ

BaFin-Jahreskonferenz am 13. November 2018 in Bonn: Anmeldung jetzt möglich

Die BaFin-Jahreskonferenz findet am 13. November 2018 im World Conference Center Bonn unter dem Titel „Neue Herausforderungen für Aufsicht und Branche“ statt (siehe [BaFinJournal März 2018](#) und [BaFinJournal Juni 2018](#)). Die Veranstaltung richtet sich – im Gegensatz zum bisherigen Fokus mit Solvency-II – „an beaufsichtigte Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, vom VAG betroffene Verbände inkl. Verbraucherschutzverbände, Wissenschaft, Aufseher (national/international) sowie Banken, Finanz- oder Zahlungsdienstleistungsinstitute“. Das [vorläufige Programm](#) sieht u.a. drei Paneldiskussionen vor, in denen zeitlich parallel interessante Einzelthemen zur Kapitalanlage, Auswirkungen der Digitalisierung und Proportionalität diskutiert werden. Eine (kostenlose) Anmeldung ist möglich über die [BaFin-Rubrik Veranstaltungen](#). // SD

Neuer Veranstaltungsnewsletter der aba

Die aba bietet ab Juli 2018 einen Newsletter für Hinweise auf bevorstehende Tagungen, Seminare und Workshops an. Er ergänzt die Informationen auf der Homepage, im Mitteilungsblatt BetrAV sowie im Newsletter bAV-Update. Der aba-Veranstaltungsnewsletter soll im Vorfeld wichtiger Veranstaltungen erscheinen, aber nicht häufiger als einmal im Quartal.

Die Anmeldung zum aba-Veranstaltungsnewsletter erfolgt unter www.aba-online.de/veranstaltungsnewsletter. Sie erfordert lediglich die Angabe einer Mailadresse. Das Abonnement kommt zustande, sobald ein an diese Adresse per Mail verschickter Bestätigungslink betätigt wird. Dieses Double-Opt-in-Verfahren wird bereits heute beim Newsletter [bAV-Update](#), zu dem sich jeder Interessierte anmelden kann, und beim täglichen Newsletter zum Pressespiegel eingesetzt, zu dem sich Nutzer des aba-[aba-Mitgliederbereichs](#) anmelden können.

Die bisherigen Veranstaltungshinweise per E-Mail erfolgten bereits auf Grundlage dokumentierter Einwilligungen. Sie werden übergangsweise fortgesetzt, aber langfristig komplett durch den neuen Newsletter ersetzt. Wir empfehlen daher unseren Mitgliedern und allen an aba-Veranstaltungen Interessierten eine Anmeldung zu dem neuen Newsletter, um eine lückenlose Information zu aba-Veranstaltungen sicherzustellen.

Die Verfahrensänderung dient der sicheren Einhaltung der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung. Das Double-Opt-in-Verfahren dokumentiert die für den Mailversand erforderlichen Einwilligungen in automatisierter und rechtssicherer Form. Darüber hinaus werden Abbestellungen vom Newsletter über einen Abmeldelink vereinfacht (One-Click-Abmeldung). // AZ

aba-Umsetzung neuer Datenschutzbestimmungen

Die aba hat im Vorfeld des Stichtags für die Anwendbarkeit der DSGVO (25. Mai 2018) eine umfassende Bestandsaufnahme ihrer datenschutzrechtlich relevanten Prozesse vorgenommen. Die Datenschutzerklärung unter <https://www.aba-online.de/datenschutzerklaerung.html> stellt umfassend dar, welche Daten von Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern zu welchem Zweck verarbeitet werden. Sie erfasst dabei sowohl die Nutzung der Homepage als auch alle Prozesse in Zusammenhang mit der Durchführung der Mitgliedschaft sowie der Teilnahme an Veranstaltungen und Seminaren. // AZ

IDD-Weiterbildungspflichten: aba bei „gut beraten“ akkreditiert

Die aba ist seit Ende Juni 2018 mit ihren Tagungen und Seminaren als Bildungsdienstleister bei der Initiative „gut beraten“ akkreditiert. Es handelt sich bei „gut beraten“ um einen Dienstleister, der von nahezu allen wichtigen Verbänden der Versicherungsbranche getragen wird. „gut beraten“ soll die Erfüllung von Weiterbildungsverpflichtungen von vertriebllich Tätigen im Versicherungsbereich erleichtern.

Die [Versicherungsvermittlerrichtlinie IDD](#), deren [Umsetzung](#) in nationales Recht Ende Februar 2018 erfolgte, hat diese Verpflichtungen konkretisiert und auf mindestens 15 Stunden pro Jahr festgeschrieben. Der Personenkreis, der der Weiterbildungsverpflichtung unterliegt, ist breit bemessen. Zu ihm zählen neben Maklern und Versicherungsvertretern auch viele Innendienstmitarbeiter mit Aufgaben im Vertriebsbereich.

Die Initiative „gut beraten“ richtet für Interessenten persönliche Weiterbildungskonten ein. Die aba als nunmehr akkreditierter Bildungsdienstleister ist berechtigt, für ihre Teilnehmer nach Veranstaltungsende Gutschriften auf deren Konten vorzunehmen. In Ankündigungen von Seminaren und Tagungen der aba werden sich künftig konkrete Hinweise darauf finden, in welchem Umfang für die jeweilige Veranstaltung Gutschriften möglich sind (Anzahl der Weiterbildungsstunden).

Die aba hat sich im Zuge der Akkreditierung verpflichtet, bei ihren Veranstaltungen die Anwesenheit der Weiterbildungspflichtigen zu erfassen und wird auf Unterschriftenlisten Name und gegebenenfalls Unternehmen sowie die Konto-ID bei „gut beraten“ erfassen. Weitere Informationen über die Verfahrensweise bei der Gutschrift von Weiterbildungsstunden sind unter [www.aba-online.de/weiterbildungsstunden zu finden.](http://www.aba-online.de/weiterbildungsstunden-zu-finden) // AZ

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

// St Klaus.Stiefermann@aba-online.de

// SD Cornelia.Schmid@aba-online.de

// Ab Jean.Abel@aba-online.de

// AZ Andreas.Zimmermann@aba-online.de

// Dr Sabine.Drochner@aba-online.de



aba Veranstaltungen

Tagungen

- 10.09.2018** [Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“](#)
Maritim Hotel, Königswinter
- 11.09.2018** [Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen](#)
Maritim Hotel, Königswinter
- 26.09.2018** [Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige](#)
Maritim Hotel, Düsseldorf
- Feb. 2019** [aba-Infotag Versorgungsausgleich](#)
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 26.03.2019** [Forum Steuerrecht](#)
Radisson Blu Hotel, Mannheim
- 27.03.2019** [Forum Arbeitsrecht](#)
Radisson Blu Hotel, Mannheim
- 07./08.05. 2019** [81. aba-Jahrestagung](#)
Maritim Hotel, Bonn

Seminare

Weitere Informationen unter: www.aba-online.de



[Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)

26.08.-31.08.18 (Münster)
16.09.- 21.09.18 (Dresden)



Systematische Einführung in das Steuerrecht [der betrieblichen Altersversorgung](#)

16.09.- 21.09.18 (Fulda)



[Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen](#)

09.07.- 10.07.18 (Unterhaching/München)



[Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung](#)

18.09.- 20.09.18 (Würzburg)

Weitere Informationen und Anmeldung für unsere Tagungen und Seminare unter: www.aba-online.de

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Juli 2018**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).



aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstr. 138 | 10963 Berlin
Telefon: 030 3385811-0 | E-Mail: info@aba-online.de